



Gemeinde Hünenberg

Energierglement

**Reglement zur Förderung erneuerbarer Energien
und der rationellen Energienutzung**

Ausgabe Mai 2010

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf die §§ 3, 59 und 69 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980, beschliesst:

I. Zweck und Finanzierung

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Förderung der rationellen und umweltschonenden Energienutzung, die Nutzung erneuerbarer Energien und die Information der Bevölkerung auf dem Gemeindegebiet.

§ 2 Finanzierung

¹ Zur Finanzierung sämtlicher Fördermassnahmen (gemäss Art. 3 und 4 sowie 9 - 11) steht pro Jahr ein Budgetbetrag in der Höhe der Konzessionseinnahmen des Vorjahres für die Elektrizität zur Verfügung.

² Bei einer allfälligen Reduktion oder Abschaffung der Konzessionsgebühren kann der Gemeinderat die Höhe des jeweiligen Budgetbetrages von sich aus festlegen.

II. Beiträge

§ 3 Solarenergie

Unterstützt wird die Errichtung von thermischen Solaranlagen mit einem Beitrag pro m² Kollektorfläche und von netzgekoppelten Fotovoltaikanlagen mit einem Beitrag pro kWp.

§ 4 Anlagen und Gebäudehüllen¹⁾

¹ Beiträge werden gewährt an Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen oder in anderer Hinsicht eine rationelle und umweltverträgliche Energienutzung garantieren, wie z. B. Erd- und Umweltwärme, Holzenergie, Biogas, Biomasse, Wärme-Kraft-Kopplung und Windenergie.

² Gebäude und Gebäudeteile, welche energetisch saniert oder mit hoher energetischer Effizienz neu erstellt werden, können finanziell unterstützt werden.¹⁾

§ 5 Höhe der Beiträge / Ausschluss

¹ Die Höhe der Beiträge wird in einer vom Gemeinderat zu erlassenden Verordnung geregelt.

² Der Bund, der Kanton Zug und die Einwohnergemeinde Hünenberg haben keinen Anspruch auf Förderbeiträge.

³ Nicht unterstützt werden Unternehmen im Energiebereich sowie Anlagen, welche zum Zwecke des finanziellen Profits erstellt werden.¹⁾

III. Behörden und Aufgaben

§ 6 Energiekommission

¹ Die Energiekommission vollzieht dieses Reglement.¹⁾

² Die Energiekommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

³ Die Energiekommission ist eine Fachkommission und setzt sich aus einer Vertretung des Gemeinderates und aus Bau- und Energiefachleuten zusammen. Zusätzlich gehört ihr der bzw. die Umweltbeauftragte der Gemeinde an.

§ 7 Aufgaben der Energiekommission

Die Energiekommission erfüllt die ihr in diesem Reglement zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für

- a) die Empfehlung der Beitragssätze und der technischen Bedingungen gemäss Art. 3 und 4;
- b) den Beschluss und die Durchführung von Aktionen gemäss Art. 9 und 10;
- c) den Erlass eines Mehrjahresprogramms;
- d) das jährlich zu erstellende Budget;
- e) die Beratung des Gemeinderates in allen Energiefragen;
- f) die Ausrichtung von Förderbeiträgen.¹⁾

§ 8 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die Energiekommission und bezeichnet die federführende Abteilung.

² Er ist insbesondere zuständig für

- a) den Erlass einer Verordnung zu diesem Reglement, welches die Behandlung und Bemessung der Förderbeiträge regelt;
- b) die Wahl der Energiekommission;
- c) die Wahl des Kommissionspräsidenten oder der -präsidentin;
- d) die Ausrichtung von ausserordentlichen Förderbeiträgen (beispielsweise neueste, im Reglement bzw. der Verordnung nicht aufgelistete Technologien);¹⁾
- e) die Festlegung des Budgets gemäss Art. 2 Abs. 2;¹⁾
- f) das Controlling.¹⁾

IV. Aktionen, Energieberatung und Öffentlichkeitsarbeit

§ 9 Aktionen

Die Energiekommission kann Aktionen und Massnahmen zur Förderung der umweltschonenden und rationellen Energienutzung sowie der erneuerbaren Energie durchführen.

§ 10 Energieberatung

Die Energiekommission sorgt für eine angemessene Energieberatung.

§ 11 Öffentlichkeitsarbeit

Die Energiekommission stellt eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit sicher. Sie orientiert über Förderbeiträge, Aktionen, die Energieberatung und die Resultate geförderter Projekte.

V. Verfahren und Rechtspflege

§ 12 Beiträge an Anlagen

¹ Gesuche und Beiträge nach Art. 3 und 4 dieses Reglements sind der Kommission vor Baubeginn der Anlage einzureichen.

² Beiträge nach Massgabe dieses Reglements bestehen nur im Rahmen der vorhandenen Mittel. Die Anträge werden nach deren Eingang behandelt.

³ Beiträge, die widerrechtlich erwirkt wurden, sind ganz oder teilweise mit Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz beträgt 8 %.

§ 13 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976.

VI. Schlussbestimmungen

§ 14 Bereitstellung der Mittel

Die Mittel gemäss Art. 2 dieses Reglements werden erstmals aus den Einnahmen, welche der Einwohnergemeinde Hünenberg aus Konzessionsverträgen für Elektrizität aus dem Jahre 2001 zustehen, bereit gestellt.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Zustimmung durch die Einwohnergemeindeversammlung und der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zug am 1. Januar 2002 in Kraft.

Hünenberg, 8. Mai 2001

Gemeinderat Hünenberg

Max Bütler	Guido Wetli
Präsident	Schreiber

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 18. Juni 2001.
Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Zug am 5. Juli 2001.

¹⁾ Änderungen vom 14. Dezember 2009 (von der Baudirektion genehmigt am 15. März 2010 in Kraft seit 1. Mai 2010)



Gemeinde Hünenberg

Gemeindeverwaltung Hünenberg

Bau und Planung

Chamerstrasse 11

6331 Hünenberg

Tel. +41 41 784 44 30

Fax +41 41 784 44 99

bau-planung@huenenberg.ch